

Korridorpension

Kindererziehungszeiten: Berücksichtigung für die „Korridorpension“

Die Korridorpension können pragmatisierte LandeslehrerInnen in Anspruch nehmen, wenn sie 62 Jahre alt sind und mindestens 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erreichen.

Diese 40 ruhegenussfähigen Jahre erreichen Frauen oft nicht, weil Kindererziehungszeiten z.B. nur bei einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz, aber keine Zeiten sogenannter „Anschlusskarenzurlaube“ zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

Um diese Härte abzumildern, wird die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit um Zeiten der Kindererziehung, die nicht ruhegenussfähig sind, verringert – jedoch um höchstens 6 Monate pro Kind. Sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.

Unter Kindererziehungszeit versteht man die Zeit der tatsächlichen und überwiegenden Erziehung eines Kindes, Wahlkindes, Pflegekindes im Inland bis zum 4. Geburtstag (bei Mehrlingsgeburten bis zum 5. Geburtstag).

Beispiel:

Kind geboren Mai 1992, 24 Monate im Beschäftigungsverbot und Karenz nach MSchG (Mai 1992 - April 1994), anschließend 12 Monate „Anschlusskarenzurlaub“ (Mai 1994 -April 1995), dann Dienstantritt.

Für dieses Kind verringert sich die für den Antritt der Korridorpension erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit um sechs Monate.

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für diese Kollegin verringert sich dadurch auf 39 Jahre und 6 Monate für die Inanspruchnahme der Korridorpension